

## Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen

1. Dieses Schutzkonzept gilt **ab dem 20. Dezember 2021** für:
  - a) kirchliche Veranstaltungen, sofern sie nicht vom Schutzkonzept vom **17. Dezember 2021** für öffentliche Gottesdienste erfasst sind;
  - b) nicht-kirchliche Veranstaltungen, welche in kirchlichen Räumen stattfinden.Für Gottesdienste gilt das Schutzkonzept vom **17. Dezember 2021**.
2. Bei Veranstaltungen in Innen- und Aussenräumen *mit* Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem **Impf- oder Genesungszertifikat (2G)** gilt:
  - Das COVID-Zertifikat muss beim Eingang überprüft werden gemäss Anhang 1 der COVID-19-Verordnung besondere Lage.
  - Es besteht Maskentrapflicht.
  - Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur im Sitzen erlaubt.
3. **Bei Veranstaltungen in Innen- und Aussenräumen mit Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat und einem Testzertifikat (2G+) gilt:**
  - **Das COVID-Zertifikat muss beim Eingang überprüft werden gemäss Anhang 1 der COVID-19-Verordnung besondere Lage.**
  - **Es besteht keine Maskentrapflicht.**
  - **Es besteht keine Sitzpflicht bei Konsumation von Speisen und Getränken.****Eine Person braucht kein Testzertifikat, wenn ihr Impf- oder Genesungszertifikat noch nicht länger als 120 Tage gültig ist.**
4. Veranstaltung im Freien *ohne* Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat:
  - Es dürfen höchstens **300** Personen teilnehmen.
  - **Es besteht eine Maskentrapflicht.**
  - **Konsumation von Getränken ist erlaubt.**
5. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich sind Plakate zur Maskenpflicht sowie zu den Abstands- und Hygieneregeln des BAG anzubringen.
6. Vor und nach der Veranstaltung sind die Kontaktstellen und sanitäre Anlagen zu säubern und zu desinfizieren, die Räume gut zu durchlüften.
7. Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts inkl. der Überprüfung des COVID-Zertifikats zuständig ist. Die Regeln dieses Schutzkonzepts sind der für die Veranstaltung verantwortlichen Person bekannt zu geben, diese bestätigt die Entgegennahme der Regeln schriftlich.
8. Die für die Pfarreiräumlichkeiten verantwortlichen Personen (zuständiger Kirchenverwaltungsrat und Pfarreibeauftragte/Pfarreibeauftragter, ggf. Heimkommission) erlassen weitere, auf die jeweilige Situation angepasste Regelungen.

9. Wo für Veranstaltungen eigene Schutzkonzepte gelten, sind diese ebenfalls einzuhalten. Beispiele:
- Schutzkonzept für offene Jugendarbeit (<https://ideenpool.doj.ch/hintergrund/>)
  - Schutzkonzept Jungwacht Blauring (<https://www.jubla.ch/mitglieder/themen/corona/#c68079>)
  - Sternsingeraktion ([www.missio.ch](http://www.missio.ch))

St.Gallen, 17. Dezember 2021

Bistum St.Gallen

Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen

+ Markus Büchel  
Bischof

Raphael Kühne  
Administrationsratspräsident

Claudius Luterbacher  
Kanzler

Thomas Franck  
Verwaltungsdirektor